



Vorentwurf

Satzung

über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“

Aufgrund von § 74 Abs. 1-3 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“ beschlossen :

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in beigefügtem Lageplan dargestellten Geltungsbereich.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

1. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)

Im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften sind Werbeanlagen aller Art unzulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)

2.1. Einfriedungen

Auf der Sonderbaufläche des „Solarpark Wolfsloch“ sind nur vollständig luft-, licht- und kleintierdurchlässige Einfriedungen, wie Maschendraht- bzw. Stabmattenzäune, zulässig.

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 2,50 m. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedung angrenzende zukünftige Geländeoberfläche.

Einfriedungen müssen zu Feldwegen einen Mindestabstand von 1,00 m, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.

§ 3 Bestandteile

Der beiliegende Lageplan mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LOB handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

Helmstadt-Bargen, den _____

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister

Anlage

